



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Ergebnisbericht zur Anhörung der Revision der Verordnung über die eidgenössische Prüfung der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG)

3003 Bern, August 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	1
2	Zum Anhörungsverfahren	1
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	1
4	Die Ergebnisse im Einzelnen	2
4.1	Allgemeine Bemerkungen.....	2
4.2	Zu den einzelnen Artikeln	3
	Artikel 7 Prüfungskommissionen	4
	Artikel 12 Anmeldung	4
	Artikel 13 Zulassung.....	4
	Artikel 27 Gebühren	4
	Artikel 31 a Entschädigung der standardisierten Patientinnen und Patienten	5
	Artikel 32 Andere Entschädigungen.....	5
	Artikel 36 Übergangsbestimmungen.....	5
5	Anhänge	
	Anhang 1: Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer	17
	Anhang 2: Statistische Übersicht	19
	Anhang 3: Liste der Anhörungsadressaten	20

1 Ausgangslage

Die Prüfungsverordnung MedBG stützt sich auf Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006¹ über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; MedBG). Sie ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997² (RVOG) sowie in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV) im Zusammenhang mit den Entschädigungen für Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen ist es seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr gestattet, diesen eine Pauschalentschädigung zu gewähren. Bei der Umsetzung der Prüfungsverordnung MedBG wurden zudem gewisse Mängel erkannt, welche weitere Änderungen der Prüfungsverordnung MedBG notwendig machen. So fehlt beispielsweise eine Entschädigungsregelung für sogenannte standardisierte Patientinnen und Patienten. Darüber hinaus wurden die Prüfungsgebühren in der geltenden Prüfungsverordnung MedBG insbesondere von Seiten der Universitäten, der Studierenden sowie auch des Parlaments als zu hoch kritisiert. Deshalb sollen die Gebühren für die eidgenössische Prüfung gesenkt werden.

2 Zum Anhörungsverfahren

Die vorliegenden Änderungen wurden zusammen mit den Änderungen der Medizinalberufeverordnung in eine Anhörung geschickt. Begrüsst wurden die Kantone und interkantonalen Organisationen, Organisationen des Gesundheitswesens, des Bildungswesens im Bereich Gesundheit, Berufsorganisationen im Bereich Gesundheit, insgesamt 86 Adressaten (vgl. Anhang 3). Das Anhörungsverfahren wurde vom Departementsvorsteher eröffnet und dauerte vom 28. Juni 2010 bis zum 30. Juli 2010. Insgesamt gingen 53 Antworten und Stellungnahmen zur Prüfungsverordnung ein, darunter diejenigen von 20 Kantonen, 3 interkantonalen Organisationen, 25 weiteren Organisationen und interessierten Kreisen sowie von 5 nicht begrüßten Organisationen, Verbänden (vgl. Anhang 2).

Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen, gegliedert nach den allgemeinen Vorbringen zur genannten Revision der Verordnung, gefolgt von den detaillierten Vorbringen zu den einzelnen revidierten Artikeln. Die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen der Anhörungsteilnehmenden sind in Anhang 1 aufgeführt.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Revision der Prüfungsverordnung MedBG wird von den Anhörungsteilnehmern grundsätzlich gutgeheissen. Die Senkung der Prüfungsgebühren wird von verschiedenen Anhörungsteilnehmern ausdrücklich begrüsst. Für die folgenden Anhörungsadressaten geht die Senkung der Prüfungsgebühren zu wenig weit: GE, aseph, VSAO, Fachschaft Vet-Med BE, GSASA, pharmaSuisse, SMSR, SUB, Swimsa und VSS.

Mehrere Anhörungsteilnehmer (aseph, Vereinigung der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker, GSASA und pharmaSuisse) bedauern den Umstand, dass zusätzlich zu den Master-Prüfungen auch eine eidgenössische Prüfung abgehalten wird. Ihrer Auffassung nach entspricht die eidgenössische Prüfung nicht einem Mehrwert, sondern einer Doppelspurigkeit.

13 Anhörungsadressaten haben keine Stellungnahme eingereicht oder ausdrücklich darauf verzichtet.

¹ SR 811.11

² SR 172.010

³ SR 172.010.1

4 Die Ergebnisse im Einzelnen

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Verzicht auf eine Stellungnahme

Die folgenden Anhörungsadressaten haben auf eine Stellungnahme verzichtet: FR, LU, SH, UR, Weko, HUG, H+, OAQ, SGC, GST, Uni GE, Uni NE und Swissmedic.

Allgemeine Bemerkungen:

Die folgenden Anhörungsteilnehmer stimmen der vorgesehenen Revision grundsätzlich zu: AG, AI, BL, BS, GL, GR, JU, SO, SZ, TG, ZH, EDK, GDK, ASEP, SAMW, KHM, HUG, IML, SGP, SMSR, SGAM, SGIM, Uni ZH und Vetsuisse Fakultät ZH.

Die Senkung der Prüfungsgebühren wird von rund der Hälfte der Anhörungsteilnehmer ausdrücklich begrüsst: BL, BS, GE, SZ, TI, ZG, ZH, SUK, asef, VSAO, Fachschaft Vet-Med BE, SIWF, pharmaSuisse, SMSR, SUB, Swimsa, VSS, Uni ZH und Vetsuisse Fakultät ZH.

Doch nach Auffassung einiger dieser Anhörungsteilnehmer sind die Prüfungsgebühren auch weiterhin zu hoch: GE, asef, VSAO, Fachschaft Vet-Med BE, GSASA, pharmaSuisse, SMSR, SUB, Swimsa und VSS.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hält fest, dass die Verbesserungen im Bereich der Prüfungsbedingungen dazu beitragen, die Qualität des medizinischen Personals zu gewährleisten.

Die SUK hätte sich im Hinblick auf eine grössere Transparenz gewünscht, dass die verschiedenen Kosten, die zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten gehen (Anmeldegebühr, Prüfungsgebühr und Diplomgebühr), in der gleichen Verordnung aufgeführt worden wären.

ZG, Fachschaft Vet-Med BE, Swimsa und Uni ZH begrüssen die Einführung von Übergangsbestimmungen.

NE vertritt die Auffassung, dass man für die Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen, vor allem in Bezug auf den Nachwuchs, keine Hemmnisse schaffen sollte. Im Weiteren weist NE darauf hin, dass die neue Organisation des Medizinstudiums, vor allem mit der eidgenössischen Prüfung, die Anstellung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten verzögern wird. Für die Spitäler birgt dies ein Risiko.

Allgemeine Stellungnahmen zu den Prüfungsgebühren:

GR geht vom Grundsatz aus, dass der aus der Senkung der Prüfungsgebühren resultierende Rückgang der Einnahmen vom Bund getragen wird.

Nach Auffassung des VSAO ist der Anstieg der Kosten des Studiums angesichts der Diskussionen über den Ärztemangel nicht nachvollziehbar.

NE, asef, Vereinigung der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker, Swimsa, SUB und VSS weisen darauf hin, dass es sich um ein strenges Studium handelt und dass es für die Studierenden daher nicht möglich ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Vor diesem Hintergrund entspricht selbst eine reduzierte Prüfungsgebühr einer Benachteiligung und stellt ein Hindernis dar. Nach Auffassung der SUB steht dies im Widerspruch zu den sozialen Zielen der Bundesverfassung, gemäss denen allen Personen eine Ausbildung ermöglicht werden (Art. 41 Abs. 1 Bst. f BV) und die freie Wahl des Berufes gewährleistet werden soll (Art. 27 Abs. 2 BV). Deshalb ist es unverständlich, dass die Kosten des Medizinstudiums in diesem Umfang auf die Studierenden überwältigt werden sollen. Ein funktionierendes Gesundheitssystem liegt im Interesse der Gesellschaft. Die Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte ist demzufolge eine Aufgabe des Staates, die zwangsläufig mit gewissen Kosten verbunden ist. Die Tatsache, dass angesichts des Ärztemangels in der Schweiz Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland rekrutiert werden, ist unter dem Gesichtspunkt der Abwanderung von hochqualifizierten Arbeitskräften problematisch und hat negative Auswirkungen auf das Gesundheitssystem von Entwicklungsländern. Die SUB verlangt daher eine Anpassung der Verordnung an die tatsächlichen Umstände der Studierenden und eine stärkere Senkung der Prüfungsgebühren.

Die SUB weist auf den Umstand hin, dass finanzielle Schwierigkeiten der Hauptgrund für Studienabbrüche sind. Ausserdem ist das Stipendienwesen in der Schweiz nicht auf die Situation der Studierenden angepasst.

Die Vereinigung der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker vertritt die Auffassung, dass keine Gebühr für eine Prüfung verlangt werden sollte, die mit keinem Mehrwert verbunden ist und einer Wiederholung entspricht.

Nach Ansicht von BS sollte eine deutlichere Senkung der Prüfungsgebühren in Erwägung gezogen werden, um die Attraktivität der Studiengänge zu steigern.

Nach Auffassung der Swimsa müssen die Kosten, die aus der Erhöhung der Qualitätsstandards für die Prüfung resultieren, nicht zwangsläufig von den Studierenden getragen werden. Die Schätzung der höheren Kosten ist nach Meinung der Swimsa hypothetisch, da zuvor ein grosser Teil der Kosten von den Fakultäten getragen wurde. Die Prüfungsgebühren sollten in Form eines symbolischen Beitrags erhoben werden, jedoch keine finanzielle Beteiligung darstellen. Die Swimsa wird sich einer Erhöhung der Prüfungsgebühren weiterhin widersetzen, da diese ihrer Auffassung nach einer Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Studiengängen auf nationaler (keine Prüfungsgebühren in den ETH) und internationaler Ebene entspricht (gebührenfreie Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen).

Die SMSR vertritt die Auffassung, dass die finanziellen Hindernisse (oder Anreize) politische Lenkungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem ungenügenden Ärztenachwuchs darstellen. Sie sollten daher nicht aus ausschliesslich ökonomischer Sicht betrachtet werden, wie dies im erläuternden Bericht der Fall ist. Gemäss den Erläuterungen hängen die Prüfungsgebühren mit den erheblichen Kosten zusammen, die für die Überprüfung der Berufsausübungskompetenz und damit für die Sicherung einer gleichmässig hohen Qualität anfallen. Die Qualität der Texte hängt von den verfügbaren Mitteln ab. Es sollten Überlegungen zu den tatsächlichen Nutznießern dieser Überprüfung und zur Rolle der Allgemeinheit, d. h. des Staates, angestellt werden. Es besteht ein gewisses Interesse, einer Kategorie von Berufsleuten anzugehören, deren hohe Qualität vom Staat bescheinigt wird. Doch in wirtschaftlicher Hinsicht ist dieses Interesse verhältnismässig gering. Was hingegen die künftigen Patientinnen und Patienten, ihre Angehörigen, ihre Arbeitgeber, ihre Nachkommen – kurz gesagt die ganze Gesellschaft – anbelangt, besteht ganz offensichtlich ein grosses wirtschaftliches und vitales Interesse an einer qualitativ hochstehenden Prüfung. Es liegt somit nicht im Interesse der Kandidatinnen und Kandidaten, sondern der Gesellschaft, dass diese Überprüfungen durchgeführt werden. Die Höhe der Gebühren ist daher nicht entsprechend den verursachten Kosten, sondern unter Berücksichtigung des Interesses festzulegen, das die Gesellschaft an diesen Überprüfungen hat. Wenn von den verursachten Kosten ausgegangen wird, führt dies dazu, dass von den Ärztinnen und Ärzten höhere Gebühren verlangt werden als von den Chiropraktorinnen und Chiropraktoren. Unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Anreize ist daraus zu schliessen, dass es die Politik als sinnvoll erachtet, junge Menschen in Richtung Chiropraktik und andere Berufe zu lenken, die eine weniger schwierige und kostengünstigere Ausbildung als die Humanmedizin erfordern. Diese Fragen können nicht im Rahmen einer Ausführungsverordnung gelöst werden. Aus der Tatsache, dass über diese Frage keine Diskussion geführt wird, geht hervor, dass zu wenige Überlegungen zu diesem Thema angestellt werden. Was die Anreize für junge Menschen zur Gewährleistung des medizinischen Nachwuchses anbelangt, werden sich diese Fragen erneut stellen, wenn es um die Definition des Erwerbs von Facharztstiteln in Allgemeinmedizin und innerer Medizin geht. Es muss verhindert werden, dass eine anforderungsreiche Ausbildung durch Gebühren und administrative Schwierigkeiten zusätzlich erschwert wird. Denn damit ist die Gefahr verbunden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Schweizer Bevölkerung schliesslich dringend benötigt, entmutigt oder abgeschreckt werden.

Nach Ansicht des Kantons Tessin handelt es sich beim Entscheid zur Senkung der Prüfungsgebühren um einen Kompromiss, der den Empfehlungen aus Hochschulkreisen, aus der Verwaltung und aus den eidgenössischen Räten Rechnung trägt. Dies ermöglicht die Annäherung an eine angemessene Höhe der Gebühren.

Der Kanton Thurgau stellt die Senkung der Prüfungsgebühren in Frage. Da diese die Kosten bei weitem nicht decken, sind die gegenwärtigen Gebühren nach seiner Auffassung gerechtfertigt. Dies gilt umso mehr, als die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem erfolgreichen Abschluss der Prüfung einen Mehrwert erlangen, da sie anschliessend während ihrer gesamten Berufstätigkeit im wenig regulierten Gesundheitsmarkt tätig sein können und dabei ohne allzu grosse Konkurrenz ein gutes Einkommen erzielen. Der Kanton Thurgau beantragt daher, dass die Senkung der Prüfungsgebühren erneut geprüft wird.

Die SUK ist der Auffassung, dass mit dem Entscheid zur Senkung der Prüfungsgebühren die geäusserte Kritik berücksichtigt wurde und dass damit eine gewisse Gerechtigkeit erreicht werden kann. Gegenwärtig

sind die Gebühren für eidgenössische Prüfungen je nach Universität sehr unterschiedlich. Für die höheren Fachprüfungen hätte die SUK dieses System nicht gewählt.

Der Kanton Genf begrüsst die Senkung der Prüfungsgebühren. Sie geht in Richtung der Forderungen der Studierendenverbände und der Universitäten bezüglich der Gleichbehandlung der Hochschulstudierenden und berücksichtigt die Notwendigkeit, eine Demokratisierung der Studiengänge zu gewährleisten. Hingegen bedauert der Kanton Genf, dass die Senkung der Prüfungsgebühren nicht stärker ausgefallen ist. Die Summe aller Ausgaben, die mit der Prüfung verbunden sind, hat für die Kandidatinnen und Kandidaten hohe Kosten zur Folge.

Der VSS betont, dass die Kosten der eidgenössischen Prüfung und die Verteilung des Aufwands auf Bund, Kantone und Universitäten nicht ausreichend ersichtlich sind. Bei der Ausbildung handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe, die von den öffentlichen Gemeinwesen zu finanzieren ist. Die Schweiz ist mit einem zunehmenden Ärztemangel konfrontiert. Vor diesem Hintergrund kann sie es sich nicht erlauben, finanzielle Hindernisse zu errichten. Die revidierte Verordnung trägt der finanziellen Realität der Studierenden nicht ausreichend Rechnung und muss daher angepasst werden.

Allgemeine Stellungnahmen zur eidgenössischen Prüfung:

Die Vereinigung der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker argumentiert ebenfalls in diese Richtung. Sie bedauert, dass die Verordnung zur Schaffung einer zusätzlichen eidgenössischen Prüfung geführt hat, durch die das Studium unnötigerweise ohne Mehrwert verlängert wird, zumal die Kosten zu Lasten der Studierenden gehen. Aufgrund der mangelnden Harmonisierung der akkreditierten Studiengänge werden die Studierenden in zweifacher Hinsicht benachteiligt. Das Studium wird verlängert und die Kosten gehen zu ihren Lasten.

Die asef hält fest, dass die Master-Prüfung getrennt von der eidgenössischen Prüfung organisiert wird. Dies ist für die Studierenden ein zusätzliches Hindernis und macht das Pharmaziestudium weniger attraktiv. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, dass Studierende, die bereits über den Master-Abschluss verfügen, in der eidgenössischen Prüfung durchfallen. Somit wären sie nicht befugt, den Arztberuf auszuüben, obwohl das letzte Ausbildungsjahr auf die berufliche Praxis ausgerichtet war. Eine solche Regelung ist absurd.

GSASA und pharmaSuisse verlangen, dass die eidgenössische Prüfung nicht zusätzlich zur Master-Prüfung und nicht zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Es sollte nur eine Prüfung abgehalten werden. Nach Auffassung von pharmaSuisse könnte damit auch die Kohärenz der Prüfungsinhalte gewährleistet werden. Ausserdem weist pharmaSuisse auf die Situation von Bürgerinnen und Bürgern aus der Europäischen Union hin, welche die Master-Prüfung bestanden haben und auf Antrag das eidgenössische Diplom erhalten. Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass Schweizer Studierende die Master-Prüfung bestehen, aber in der eidgenössischen Prüfung durchfallen. Eine solche Ungleichbehandlung wäre besonders stossend.

4.2 Zu den einzelnen Artikeln

Art. 7 Prüfungskommissionen

Der Kanton Zug vertritt die Auffassung, dass mit der Revision von Absatz 4 Buchstabe c eine sinnvolle Flexibilisierung verbunden ist.

Art. 12 Anmeldung

Die GDK verlangt die Streichung des folgenden Teils von Absatz 1: «bis zum offiziellen Anmeldetermin» sowie des Wortes «offiziell» in Absatz 2.

Art. 13

Zulassung

Abs. 4

Nach Ansicht von BE und Uni BE ist die Formulierung «bei verschuldeter Verspätung» problematisch. Sie schlagen die folgenden Formulierungen vor:

- Wer sich zu spät anmeldet, wird nicht zur eidgenössischen Prüfung zugelassen, oder
- Wer sich aus eigenem Verschulden zu spät anmeldet, wird nicht zur eidgenössischen Prüfung zugelassen.

Nach Auffassung der GDK ist der Absatz nicht ausreichend klar formuliert. Was unter einer «Verspätung der Anmeldung» zu verstehen ist, kann nur im Zusammenhang mit Artikel 12 erkannt werden. Daher muss die Formulierung «Verspätung der Anmeldung» durch die Formulierung «Anmeldung innerhalb der vorgegebenen Zeit», d. h. bis «zum offiziellen Anmeldetermin», ersetzt werden. In der Verordnung sollten die Konsequenzen festgehalten werden. Die GDK schlägt deshalb die folgende Formulierung vor: „Wer sich nicht bis zum bekanntgegebenen Termin zur eidgenössischen Prüfung anmeldet, wird nur zur Prüfung zugelassen, wenn die Verspätung der Anmeldung auf gesundheitliche Gründe oder auf andere wesentliche Ursachen zurückzuführen ist“.

Art. 27

Gebühren

Abs. 2

Asep, GSASA, pharmaSuisse und Swimsa sind der Auffassung, dass die Gebühren insgesamt (Anmeldung, Prüfung und Diplom) nicht mehr als Fr. 1000.- betragen sollten.

GE verlangt eine stärkere Senkung der Gebühren, damit der Status quo für die Medizin- und Pharmaziestudierenden erreicht wird. Dies bedeutet eine Gesamtsumme von Fr. 1100.- für alle Gebühren (Prüfung, Anmeldung und Ausstellung des Diploms).

Die GDK schlägt die folgende Formulierung vor: «Danach gelten die Gebühren gemäss Art. 27 Abs. 2».

Die Fachschaft Vet-Med BE versteht nicht, weshalb die Gebühren für den Studiengang 2004 nur wegen eines detaillierteren Formulars um Fr. 220.- auf Fr. 1500.- erhöht wurden.

Die asef betont, dass aus einem Vergleich mit den Prüfungsgebühren des letzten Studienjahres dieses Jahrgangs ein Differenzbetrag von Fr. 520.- (Anmeldung und Diplom) resultiert, was einer Zunahme um 400 % entspricht. Unter Berücksichtigung der Teuerung seit 1984 (ca. 60 %) müssten die Prüfungsgebühren rund Fr. 850.- betragen.

Art. 31 a

Entschädigung der standardisierten Patientinnen und Patienten

GE, ZG und Uni ZH erachten diese Entschädigung als gerechtfertigt. GE betont, dass dies für die Rekrutierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die eidgenössischen Prüfungen benötigt werden, einer deutlichen Verbesserung entspricht. Das IML begrüsst die Entschädigung der standardisierten Patientinnen und Patienten. Gleichzeitig weist es darauf hin, dass diese höher ist als die Entschädigung, die im Rahmen der Fakultätsprüfungen ausgerichtet werden. Diese Differenz könnte einen gewissen Wettbewerb bei der Rekrutierung dieser Personen zur Folge haben.

Abs. 1

KHM, SGP, SGAM und SGIM sind der Auffassung, dass diese Entschädigung für die Deckung der Kosten nicht ausreicht. Nach ihrer Erfahrung müsste die Entschädigung in der Grössenordnung von Fr. 100.- pro Stunde liegen. Die professionellen Schauspielerinnen und Schauspieler müssen umfangreiche Vorbereitungsarbeiten auf sich nehmen und über eine entsprechende Ausbildung verfügen, damit sie eine qualitativ hochstehende Arbeit leisten können.

Andere Entschädigungen

Abs. 2

Nach Ansicht des Kantons Zug ist diese Entschädigung im Vergleich mit der Entschädigung der Examinatorinnen und Examinatoren gerechtfertigt.

Art. 36

Übergangsbestimmungen

ZG, Fachschaft Vet-Med BE, Swimsa und Uni ZH begrüssen die Einführung von Übergangsbestimmungen.

Abs. 2

Nach Auffassung von GE, VSAO, Fachschaft Vet-Med BE, Swimsa und VSS sind alle Gebühren zu berücksichtigen, welche die Studierenden bis dahin bezahlt haben.

Die Swimsa vertritt die Ansicht, dass die vorgesehene Staffellung nicht ausreicht und die Gebühren weiterhin zu hoch sind. Die Hälfte der entrichteten Gebühren sollte zurückgezahlt werden.

Der VSS erachtet die Abzüge als willkürlich und nicht ausreichend. Er verlangt eine generelle Reduktion um 50 %.

Für die asep sind die Übergangsbestimmungen unverständlich. Studierende, die ihr Studium im Jahr 2008 in Bern, Freiburg oder Neuenburg aufgenommen haben, haben noch die eidgenössischen Gebühren bezahlt und werden ihre Ausbildung erst im Jahr 2013 abschliessen. Nach Ansicht von GE und der asep sollten alle Jahrgänge bis 2014 berücksichtigt werden. Damit wäre die Gleichbehandlung laut GE gewährleistet.

Die GDK hat nichts gegen die Übergangsbestimmung einzuwenden, sofern tatsächlich die im erläuternden Bericht erwähnten Personen von den Entlastungen profitieren.

Die Fachschaft Vet-Med BE verlangt, dass die Gesamtsumme der in den Übergangsjahren (2006-2009) gezahlten Gebühren (2430.-) nicht überschritten wird.

Abs. 3

Für den asep sind die Übergangsbestimmungen unverständlich. Studierende, die ihr Studium im Jahr 2008 in Bern, Freiburg oder Neuenburg aufgenommen haben, haben noch die eidgenössischen Gebühren bezahlt und werden ihre Ausbildung erst im Jahr 2013 abschliessen. Nach Ansicht der asep sollten alle Jahrgänge bis 2014 berücksichtigt werden.

VS AO, Fachschaft Vet-Med BE und VSS sind der Meinung, dass alle Gebühren zu berücksichtigen sind, welche die Studierenden bis dahin bezahlt haben.

Der VSS erachtet die Abzüge als willkürlich und nicht ausreichend. Er verlangt eine generelle Reduktion um 50 %.

Die Fachschaft Vet-Med BE verlangt, dass die Gesamtsumme der in den Übergangsjahren (2006-2009) gezahlten Gebühren (2430.-) nicht überschritten wird.

5 Anhänge

Anhang 1: Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer

Abkürzung	Name	begrüsst
AG	Kanton Aargau	ja
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden	ja
asep	Schweizerischer Pharmaziestudenten-Verein	ja
ASEP	Schweizerische Vereinigung der Pharmaziedozenten	ja
BE	Kanton Bern	ja
BL	Kanton Basel-Landschaft	ja
BS	Kanton Basel-Stadt	ja
EDK	Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	ja
Fachschaft Vet-Med BE	Studierende der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern	ja
FR	Kanton Freiburg	ja
GDK	Schweiz. Konferenz der kant. Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren	ja
GE	Kanton Genf	ja
GL	Kanton Glarus	ja
GR	Kanton Graubünden	ja
GSASA	Gesellschaft Schweiz. Amts- und Spitalapotheker	ja
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	ja
HUG	Hôpitaux Universitaires de Genève	nein
H+	Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen	nein
IML	Institut für Medizinische Lehre	ja
JU	Kanton Jura	ja
KHM	Kollegium für Hausarztmedizin	ja
NE	Kanton Neuenburg	ja
LU	Kanton Luzern	ja
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen	ja
pharmaSuisse	Dachverband der Schweizer Apothekerinnen und Apotheker	ja
SAMW	Schweiz. Akademie der Med. Wissenschaften	ja
SCG	Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft	ja
SGAM	Schweiz. Gesellschaft für Allgemeinmedizin	ja
SGIM	Schweiz. Gesellschaft für Innere Medizin	ja
SGP	Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie	nein
SIWF	Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (FMH)	ja
SH	Kanton Schaffhausen	ja
SMSR	Société Médicale de Suisse Romande	ja
SO	Kanton Solothurn	ja
SUB	StudentInnenenschaft der Universität Bern	nein
SUK	Schweiz. Universitätskonferenz	ja
Swimsa	Verband Schweizer Medizinstudierender	ja
Swissmedic	Swissmedic, Schweiz. Heilmittelinstitut	ja
SZ	Kanton Schwyz	ja
TG	Kanton Thurgau	ja
TI	Kantons Tessin	ja
Uni BE	Universität Bern, Universitätsleitung	nein
Uni GE	Universität Genf, Sektion Pharmazeutische Wissenschaften	ja
Uni NE	Universität Neuenburg, Naturwissenschaftliche Fakultät	ja
Uni ZH	Universität Zürich, Dekanant der Medizinischen Fakultät	ja
UR	Kanton Uri	ja
Vetsuisse Fakultät ZH	Universität Zürich, Vetsuisse-Fakultät	ja
VSAO	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte	ja
VSS	Verband der Schweizer Studierendenschaften	ja
Weko	Wettbewerbskommission	ja
ZG	Kanton Zug	ja
ZH	Kanton Zürich	ja

Anhang 2: Statistische Übersicht

Begrüsste Anhörungsadressaten	versandt	eingegangen
1. Kantonsregierungen und interkantonale Organisationen		
Kantonsregierungen	26	20
Fürstentum Liechtenstein	1	0
Interkantonale Organisationen	5	3
2. Übrige Organisationen und interessierte Kreise	54	25
Total	86	47
Zusätzlich sind eingegangen:		
- Weitere interessierte Organisationen und Institutionen		5
Gesamtzahl der eingegangenen Stellungnahmen		53

Anhang 3: Liste der Anhörungsadressaten

Kantonsregierungen und interkantonale Organisationen/ Gouvernements cantonaux et organisations intercantionales/ Governamenti cantionali ed organizzazioni intercantionali

- Kantonsregierungen / Gouvernements cantonaux
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein / Gouvernement de la principauté du Liechtenstein
- Conférence des Recteurs des Universités Suisses (CRUS) / Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
- Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)/ Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)
- *Schweizerische Konferenz der kant. Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)*/ Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS)
- *Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)* / Conférence universitaire suisse (CUS)
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) / Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS)
-

Organisationen und interessierte Kreise/ Autres organisations et milieux intéressés/ altre organizzazioni e parti interessate Organisationen des Gesundheitswesens

- santésuisse
- Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) / Académie Suisse des Sciences Médicales (ASSM)
- Schweizerische Gesellschaft der pharmazeutischen Wissenschaften (SGPhW) / Société Suisse des Sciences pharmaceutiques (SSSPH)
- Vereinigung der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen der Schweiz (VKS) / Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS)
- Vereinigung der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker / Association des pharmaciens cantonaux
- Schweizerisches Gesundheitsobservatorium obsan / Observatoire suisse de la santé obsan
- Swissmedic

Organisationen des Bildungswesens/Bereich Gesundheit

- Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission (SMIFK) / Commission interfacultaire médicale suisse (CIMS)
- Universität Basel, Dekanat der Medizinischen Fakultät Basel
- Universität Bern, Dekanat der Medizinischen Fakultät Bern
- Universität Zürich, Dekanat der Medizinischen Fakultät Zürich
- Université de Genève, Faculté de médecine, Décanat
- Université de Lausanne, Faculté de biologie et de médecine, Décanat
- Université de Neuchâtel, Faculté des sciences, Médecine dentaire
- Université de Fribourg, Faculté des sciences, Décanat
- Université de Genève, Section de Médecine Dentaire
- Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern
- Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich
- Zahnmedizinische Kliniken der Universität Bern
- Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Zürich (ZZMK)
- Departement Zahnmedizin, Universität Basel
- Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) / Union des Etudiant-e-s de Suisse (UNES) / Unione Svizzera degli Universitari (USU)
- Schweizerischer Pharmaziestudierenden Verein (asep) / Association suisse des étudiants en pharmacie (asep) / Associazione svizzera degli studenti in farmacia
- Verband Schweizer Medizinstudierender / Association des Etudiants en Médecine de Suisse / Associazione degli studenti di medicina in Svizzera (SwiMSA)
- Fachschaft Veterinärmedizin Bern
- Institut für Medizinische Lehre, Universität Bern (IML)
- Departement für Chemie und Angewandte Biowissenschaften, Zürich
- Departement Pharmazeutische Wissenschaften, Studienkoordination, Basel
- Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Studiendekan, Basel
- Departement Chemie und Biochemie, Naturwissenschaftliche Fakultät, Bern

- Faculté des sciences, Section des sciences pharmaceutiques, Genève
- Conseillère aux études de la section des sciences pharmaceutiques, Lausanne
- Faculté des sciences, Sciences pharmaceutiques, Fribourg
- Faculté des sciences, Sciences pharmaceutiques, Neuchâtel
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen (OAQ) / Organe d'accréditation et d'assurance qualité des hautes écoles suisses (OAQ)
- Schweizerische Vereinigung der Pharmaziedozenten (ASEP)

Berufsorganisationen im Bereich Gesundheit

- Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) / Fédération des médecins suisses
- Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) / Institut suisse pour la formation médicale postgraduée et continue (ISFM)
- Schweizerische Zahnärztesgesellschaft (SSO) / Société Suisse d'Odonto-stomatologie
- Schweizerischer Apothekerverband (pharmaSuisse) / Société Suisse des Pharmaciens (pharmaSuisse)
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) / Société des Vétérinaires Suisses (SVS)
- Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG) / Association Suisse des Chiropraticiens (ASC)
- Foederatio Medicarum Practicarum (FMP)
- Gesellschaft der Schweizerischen Industrie-ApothekerInnen (GSIA) / Société Suisse des Pharmaciens(ne)s d'Industrie (SSPI)
- Kollegium für Hausarztmedizin (KHM) / Collège de Médecine de Premier Recours (CMPR)
- Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin (SGAM) / Société Suisse de Médecine Générale (SSMG)
- Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin (SGIM) / Société Suisse de Médecine Interne (SSMI)
- Schweizerische Vereinigung der Belegärzte an Privatkliniken (SVBP) / Associations Suisse des Médecins indépendants travaillant en Cliniques privées et Hôpitaux (ASMI)
- Société Médicale de Suisse Romande (SMSR)
- Gesellschaft schweizerischer Amts- und Spitalapotheker (GSASA) / Société suisse des pharmaciens de l'administration et des hôpitaux
- Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) / Association suisse des médecins assistant(e)s et chef(fe)s de clinique (ASMAG)
- Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) / Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse (AMDHS)

Allgemeine Organisationen

- Schweizerischer Verband für Berufsberatung (SVB) / Association suisse pour l'orientation scolaire et professionnelle (ASOSP)
- Wettbewerbskommission (Weko) / Commission de la concurrence